

SATZUNG

der

Initiative Energien Speichern e.V.

(Fassung vom 8. August 2024)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister den Namen „Initiative Energien Speichern e.V.“
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Ziele

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Wahrnehmung der Rolle der Gasspeicher und Wasserstoffspeicher bei der Sicherstellung einer zuverlässigen, umweltverträglichen, leistungsfähigen und preisgünstigen Gas- und Wasserstoffversorgung.
- 2.2 Zudem verfolgt der Verein das Ziel, die in Deutschland tätigen Betreiber von Gas- und Wasserstoffspeicheranlagen sowie die in Deutschland tätigen Unternehmen, die derartige Anlagen entwickeln oder errichten, bei der Erfüllung der ihnen gemäß nationalen und europäischen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien zugeschriebenen Verpflichtungen unter Wahrung der kartellrechtlichen Vorgaben zu unterstützen sowie alle gemeinsamen Belange der im Verein zusammengeschlossenen Mitglieder zu wahren und zu fördern.
- 2.3 Ziel des Vereins ist es auch, seine Mitglieder zeitnah über aktuelle Entwicklungen der gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen zu informieren und Handlungsempfehlungen abzuleiten, um diese gegebenenfalls in den Prozess der Weiterentwicklung der gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen einzubringen.
- 2.4 Er tritt ferner ein für die aktive Förderung eines sicheren, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Betriebs der Gas- und Wasserstoffspeicherinfrastruktur.
- 2.5 Der Verein wird mit anderen nationalen und europäischen Behörden, Organisationen und Vereinigungen, die sein Aufgabengebiet berühren, zusammenarbeiten und die

Zusammenarbeit der im Verein zusammengeschlossenen Mitglieder fachlich koordinieren.

2.6 Der Zweck des Vereins soll insbesondere durch Übernahme folgender Aufgaben verwirklicht werden:

- Fortlaufende Überprüfung und Auswertung von Veränderungen der gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen und diesbezügliche Information der Mitglieder.
- Koordinierung der Abstimmung und Meinungsbildung der Mitglieder bei Stellungnahmen und Positionspapieren zu allen im Rahmen der Regulierung/Gesetzgebung auftretenden relevanten Fragestellungen.
- Koordinierung der Zusammenarbeit und Vernetzung mit Institutionen, Einrichtungen und Verbänden im Bereich Gas- und Wasserstoffspeicher im In- und Ausland.
- Vertretung der Mitglieder als Ansprechpartner und Interessensvertretung im Rahmen der mit den Mitgliedern abgestimmten Positionen u.a. gegenüber Behörden, Wirtschaftsverbänden und politischen Entscheidungsträgern.
- Darstellung der Leistungsfähigkeit und Potenziale der Gas- und Wasserstoffspeicherinfrastruktur gegenüber Politik, Medien und Öffentlichkeit.

2.7 Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die im Sinne des § 28 EnWG bzw. Artikel 15 der Verordnung (EG) 715/2009 als Betreiber von Gasspeicheranlagen Drittzugang zu gewähren und damit zusammenhängende Pflichten zu erfüllen haben, außerdem solche, die in ihrem Eigentum stehende untertägige Gasspeicheranlagen selbst betreiben sowie Betreiber von untertägigen Anlagen zur Speicherung von Wasserstoff und Unternehmen, die solche Anlagen entwickeln und/oder errichten.

3.2 Außerordentliche Mitglieder des Vereins können alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die im Sinne des Bundesberggesetzes als technische Speicherbetreiber oder sonstige Betreiber von Untertageeinrichtungen von Gasspeicheranlagen gelten und nicht bereits unter 3.1 fallen, Entwicklungsgesellschaften und technische Dienstleistungsgesellschaften für untertägige Speicheranlagen sowie sämtliche Unternehmen und Organisationen der Energiespeicherbranche, die nicht bereits unter 3.1 fallen.

- 3.3 Beobachtende Mitglieder des Vereins können Verbände, Institute und alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die sich inhaltlich mit den Zwecken und Zielen des Vereins beschäftigen und identifizieren. Davon ausgeschlossen sind alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die sich tatsächlich oder potenziell hinsichtlich des Zwecks und Ziels des Vereins gemäß § 2 oder wesentlicher Angelegenheiten des Speichergeschäfts in einem Interessenskonflikt befinden.
- 3.4 Der Antrag auf Beitritt zum Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung gem. § 6.3 dieser Satzung schriftlich durch Beschluss. Der Vorstand informiert den Antragsteller schriftlich über den Inhalt des Beschlusses. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die (Geschäfts-)Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft, die gegenüber dem Vorstand zu erklären ist. Sie ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
- 3.5 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes gem. § 7 dieser Satzung ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung in Verzug ist. Der Ausschluss darf nur beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate erfolglos verstrichen sind und mit der zweiten Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss über den Ausschluss nach diesem Absatz ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.
- 3.6 Ferner kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes nach § 7 dieser Satzung ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins und/oder seine Pflichten aus der Satzung verletzt. In diesem Fall ist dem betroffenen Mitglied vor der Beschlussfassung die Ausschlussabsicht anzuzeigen und unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu einer schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss nach diesem Absatz kann das Mitglied Beschwerde erheben, die innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen ist. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung gem. § 6.3 dieser Satzung schriftlich durch Beschluss.

- 3.7 Die Mitglieder haben nach ihrem Austritt oder Ausschluss keinen Anspruch jeglicher Art gegen den Verein. Beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben noch bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein in voller Höhe bestehen.
- 3.8 Die Mitgliedschaft endet ferner durch Auflösung des Vereins.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- 4.1 Der Verein beschafft seine Mittel durch Beiträge und sonstige Leistungen der Mitglieder sowie durch Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht mit satzungsfremden Auflagen verbunden sind.
- 4.2 Durch den Beitritt wird die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages begründet.
- 4.3 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie die Höhe der Aufnahmegebühr und etwaiger Umlagen regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und
- c) die Geschäftsführung als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertretern der Mitglieder.
- 6.2 Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch ihre Vertreter aus. Vertretung auf Grund einfacher schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder und beobachtende Mitglieder haben keine Stimme.
- 6.3 In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
- die Festlegung von Arbeitsschwerpunkten,
 - die Aufnahme von Mitgliedern,

- die Entlastung des Vorstandes,
 - die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - die Ernennung und Abberufung eines Geschäftsführers,
 - Satzungsänderungen,
 - den Erlass und die Änderung der Beitragsordnung und der Geschäftsordnungen für Vorstand und Geschäftsführung,
 - die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes gemäß § 3.6,
 - die Auflösung des Vereins,
 - Zustimmung zu dem gemäß § 7.8 zu erstellenden Rechenschaftsbericht und zum Wirtschaftsplan.
- 6.4 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und ist vom Vorstand schriftlich an die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift des Mitgliedes oder auf elektronischem Wege unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und mit Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung aller relevanten Dokumente und Beschlussvorlagen einzuberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- 6.5 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich von dem Vorstand verlangen. Für die Einberufung und Bekanntgabe der Tagesordnung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 6.4 entsprechend. Die Einberufungsfrist reduziert sich jedoch auf zwei Wochen.
- 6.6 Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes, in dessen Verhinderungsfall dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- 6.7 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Anwesenheit steht die verifizierte Teilnahme per Video- oder Telefonzuschaltung gleich. Bei Beschlussunfähigkeit legen die Anwesenden einen Termin für eine neu zu berufende Mitgliederversammlung fest. Zu dieser lädt der Vorstand mit einer Frist von sieben

- Tagen ein. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen oder Vertretenen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 6.8 Sofern durch die Mitgliederversammlung nicht anders vereinbart, findet die Mitgliederversammlung am Sitz des Vereines statt.
- 6.9 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder der Satzung etwas anderes ergibt.
- 6.10 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, sobald ein stimmberechtigtes Vereinsmitglied dies verlangt.
- 6.11 Beschlüsse können auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefasst werden, wenn sich die Mehrheit der ordentlichen Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden erklärt. Die Bestimmungen des Gesetzes oder der Satzung über die für den Beschluss erforderliche Mehrheit bleiben hiervon unberührt. Der Vorstand sendet die Beschlussvorlagen einschließlich aller relevanten Dokumente im Regelfall mit einer zweiwöchigen Frist für die Stimmabgabe an die ordentlichen Mitglieder. Die Mitglieder sind über das Ergebnis der Beschlussfassung unverzüglich zu unterrichten.
- 6.12 Zur Änderung der Satzung, zum Erlass oder zur Änderung der Beitragsordnung sowie zur Berufung oder Abberufung eines Vorstandes oder Geschäftsführers ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 6.13 Eine Änderung des Vereinszweckes ebenso wie die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung ist von den nicht erschienenen Mitgliedern binnen eines Monats nach dem Versammlungstag gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- 6.14 Über die Mitgliederversammlung und die Beschlüsse ist ein schriftliches, vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen. Das Protokoll muss den Mitgliedern unverzüglich zugänglich gemacht werden; Einwendungen können innerhalb eines Monats, nachdem das Protokoll zugänglich gemacht wurde, erhoben werden. Über etwaige Einwendungen zum Protokoll wird auf der nächsten Mitgliederversammlung entschieden.

§ 6a Mitgliederversammlungen per Video-Konferenz, gemischte Versammlungen

- 6a.1. Mitgliederversammlungen können auch als virtuelle Versammlungen per Video-Konferenz abgehalten werden.
- 6a.2. Die Mitgliederversammlung per Video-Konferenz findet in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-

Raum statt. Das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort wird mit einer gesonderten E-Mail von der Geschäftsführung oder dem Vorstand rechtzeitig vor der Versammlung bekannt gegeben. Im Übrigen sind die Formvorschriften der Satzung in Bezug auf die Mitgliederversammlung entsprechend anzuwenden.

- 6a.3. Während der Mitgliederversammlung per Video-Konferenz sind auch Beschlussfassungen möglich. Die Beschlussfassung erfolgt dabei nach Beendigung der Diskussion über namentliche Abstimmung der verifizierten Teilnehmer, wobei jedoch nur die Berechtigung des abzustimmenden Mitglieds, nicht aber die Willensbeurkundung zuordenbar gespeichert wird. Im Übrigen sind die Formvorschriften der Satzung in Bezug auf Beschlussfassungen entsprechend anzuwenden.
- 6a.4. Mitgliederversammlungen können auch als gemischte Versammlungen abgehalten werden, bei denen einzelne oder mehrere Mitglieder über Video- und/oder Telefon-Konferenz zu einer Präsenzversammlung zugeschaltet werden. Die Formvorschriften der Satzung sind hierbei entsprechend anzuwenden.

§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus vier Mitgliedern.
- 7.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 7.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vertreter von ordentlichen Vereinsmitgliedern. Eine mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
- 7.4 Der Vorstand wählt zuerst aus der Mitte der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder eine/einen Vorsitzenden sowie eine/einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- 7.5 Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Widerruf der Bestellung, der Amtsniederlegung, dem Ausscheiden des Vorstandsmitglieds aus dem von ihm vertretenen Vereinsmitglied oder dem Ausscheiden des von ihm vertretenen Vereinsmitglieds aus dem Verein. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied, das für die bestehende restliche Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes an dessen Stelle in den Vorstand tritt.

- 7.6 Für Vorstandswahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl mit dem Prinzip der einfachen Mehrheit zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- 7.7 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch gesetzliche Vorschriften oder durch die Satzung anderen Organen vorbehalten sind.
- 7.8 Der Vorstand wird sich eine Geschäftsordnung geben, die die Arbeit des Vorstandes näher regelt und die durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- 7.9 Der Vorstand ist für die finanziellen Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat ordnungsgemäß Buch zu führen, jährlich einen Rechenschaftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr und einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr zu erstellen. Rechenschaftsbericht und Wirtschaftsplan bedürfen der Anerkennung des gesamten Vorstandes.

§ 8 Geschäftsführung

- 8.1 Auf der Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung wird der Vorstand einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung bestimmte Geschäftsführer als besondere Vertreter gem. § 30 BGB ernennen. Die Geschäftsführung ist Vertrauensperson für alle Mitglieder. Der Vorstand beschließt über die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Geschäftsführer sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig, sie haben dem Vorstand jährlich und unterjährig auf Anforderung über den Verlauf der Geschäfte und die Lage des Vereins zu berichten.
- 8.2 In die Zuständigkeit der Geschäftsführung fallen insbesondere:
- die in § 2.6 aufgeführten Aufgaben,
 - die Buch-, Kassen- und Kontoführung,
 - die Personalverantwortung und -verwaltung,
 - die Vorbereitung und Durchführung von Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Projekten und Veranstaltungen des Vereins, sowie
 - Verwaltung der Mitgliedschaften.
- 8.3 Der Verein unterhält für die laufenden Geschäfte eine von der Geschäftsführung geführte Geschäftsstelle.

- 8.4 Bei der Führung der laufenden Geschäfte ist die Geschäftsführung an die Bestimmungen der Satzung, an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie im Einzelfall an vom Vorstand erteilte Weisungen gebunden.
- 8.5 Unabhängig vom Bestehen einer Vereins- oder Vorstandsmitgliedschaft steht der Geschäftsführung ein Anwesenheits- und Rederecht an/in allen Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu, soweit sie nicht die Geschäftsführung selbst betreffen.

§ 9 Auflösung

- 9.1 Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6.13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 9.2 Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 9.3 Das verbleibende Vermögen ist gem. Beschluss der letzten Mitgliederversammlung zu verwenden.

§ 10 Datenschutz

- 10.1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten, wenn und soweit dies zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins erforderlich ist oder er sonst dazu berechtigt ist. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- 10.2. Für die Verarbeitung der dem Verein durch seine Mitglieder übermittelten personenbezogenen Daten ist der Verein verantwortlich, wenn und soweit der Verein die Daten für eigene Zwecke verarbeitet. Die Mitglieder sind für die Verarbeitung personenbezogener Daten soweit verantwortlich, wie sie diese für eigene Zwecke nutzen.
- 10.3. Die Mitglieder unterstützen den Verein, wenn und soweit dies zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Pflichten des Vereins erforderlich ist. Dies gilt insbesondere bei der Erfüllung von Informationspflichten des Vereins gegenüber Betroffenen und bei Betroffenenanfragen.

§ 11 Sonstiges

11.1 Gerichtsstand ist Berlin.

11.2 Sollte eine Bestimmung der Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Mitglieder sind verpflichtet, an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu vereinbaren, die dem tatsächlich und wirtschaftlich Gewollten am Nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken der Satzung.